

99026007005001

Betrieb von Einzelfahrzeugen Erlaubnis Ersatz nach Verlustanzeige

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/services/99026007005001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026007005001
Leistungsbezeichnung I	Betrieb von Einzelfahrzeugen Erlaubnis Ersatz nach Verlustanzeige
Leistungsbezeichnung II	Den Ersatz der Betriebserlaubnis von Einzelfahrzeugen nach Verlust beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ersatz nach Verlustanzeige, Verlustanzeige, Erlaubnis von Einzelfahrzeugen, Verlust der Betriebserlaubnis, Einzelfahrzeuge, Diebstahl der Betriebserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (individuell, 026)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_19.html
Teaser	Wenn die Betriebserlaubnis (Einzelbetriebserlaubnis) eines Fahrzeugs verloren oder gestohlen wurde, muss eine neue Betriebserlaubnis ausgestellt werden. Bei Diebstahl ist unverzüglich eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei zu erstatten.
Volltext	Zu einem Kraftfahrzeug oder Anhänger gehört eine Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, bei zulassungsfreien Fahrzeugen eine Betriebserlaubnis/das COC-Papier. Geht etwas davon verloren oder wird gestohlen, müssen Sie dies umgehend Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde melden und eine neue Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis beantragen. Bei Diebstahl ist zudem unverzüglich eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei zu erstatten. In manchen Fällen verlangt die Zulassungsbehörde, dass Sie zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung über den Verlust des Fahrzeugdokuments abgeben. Wenn die technischen Daten zu dem Fahrzeug nicht gespeichert sind, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Zulassungsstelle zu beantragen. Die

Modul	Sachverhalt
	Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann dem Hersteller vorzulegen, der eine Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen kann. Wenn der Hersteller nicht mehr existiert oder das Fahrzeug im Eigenbau gefertigt wurde, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Prüforganisation vorzulegen. Die Prüforganisation erstellt ein technisches Gutachten. Mit dem Gutachten der Prüfungsorganisation kann die Zulassungsstelle die Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen.
Erforderliche Unterlagen	• gültiger Personalausweis oder Reisepass • bei gewerblich genutzten Fahrzeugen: zusätzlich entsprechende Nachweise • bei Verlust: • Verlusterklärung bzw. eidesstattliche Versicherung oder Verlustanzeige der Polizei • Ausweisdokument der/s Verursachenden • evtl. eine Bestätigung des Fahrzeughalters • bei Verlust durch Vereine/Unternehmen: Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Vereinsregisterauszug • bei Diebstahl: Bestätigung der Polizei über die Diebstahlanzeige • Ggf. vorhandene Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II (früher: Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief) • ggf. Prüfbericht über eine gültige Hauptuntersuchung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) • Zusätzlich bei Vertretung: • schriftliche Vollmacht • gültiger Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
Voraussetzungen	Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugdokuments
Kosten	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Tarifstelle 225 Ausfertigung, Ersatz oder Änderung der nationalen oder internationalen Fahrzeugpapiere oder -bescheinigungen wegen Änderung persönlicher oder technischer Daten oder Unbrauchbarkeit oder Verlust einschließlich Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie Fahrzeugidentitätsprüfung in anderen als in den nach

Modul	Sachverhalt
	Nummern 221 und 227 erfassten Fällen. Diese Gebühr erhöht sich bei der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I um 0,90 Euro. 10,20€
Verfahrensablauf	Die Ausstellung einer neuen Betriebserlaubnis müssen Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Zulassungsbehörde beantragen. • Wenn die technischen Daten zu dem Fahrzeug bei der Zulassungsstelle des Kreises bereits gespeichert sind, kann ein Ersatzdokument sofort ausgestellt werden. • Wenn die technischen Daten zu dem Fahrzeug nicht gespeichert sind, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Zulassungsstelle zu beantragen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann dem Hersteller vorzulegen, der eine Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen kann. Wenn der Hersteller nicht mehr existiert oder das Fahrzeug im Eigenbau gefertigt wurde, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Prüforganisation vorzulegen. Die Prüforganisation erstellt ein technisches Gutachten. Mit dem Gutachten der Prüfungsorganisation kann die Zulassungsstelle die Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie das verloren geglaubte Zulassungsdokument bzw. die Betriebserlaubnis nach Ausstellung des Ersatzdokumentes wiederfinden, dann müssen Sie das alte Dokument so schnell wie möglich bei der Zulassungsbehörde abgeben.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Betrieb von Einzelfahrzeugen Erlaubnis Ersatz nach

Modul	Sachverhalt
	Verlustanzeige • Verlust oder Diebstahl der Betriebserlaubnis • Verlustanzeige bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde und Antrag für die Neuausfertigung des Fahrzeugdokuments • Auf Verlangen der Fahrzeugbehörde: eidesstattliche Erklärung über den Verlust des Fahrzeugdokuments • Zuständige Stelle: örtliche Zulassungsstelle
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	